

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00004 vom 10. September 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00004 du 10 septembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00004 del 10 settembre 2012

Regeste

Sozialhilfe | Anfechtbarkeit einer von der Sozialbehörde angeordneten Verhaltenspflicht (Zwischenentscheid): Die Auflage, der Sozialbehörde alle drei Monate ein Arztzeugnis einzureichen, beeinflusst die rechtliche Situation des Beschwerdeführers und kann in seine Grundrechte eingreifen (E. 1.2). Anforderungen an die Beschwerdeschrift (E. 1.3). Die Vorinstanz hat das Replikrecht des rechtsunkundigen Beschwerdeführers verletzt, indem sie ihm die Rekursantwort zur Kenntnisnahme zugestellt und gleichzeitig den Schriftenwechsel für geschlossen erklärt hat (E. 2). Auf seinen Antrag zur Aufhebung der strittigen Auflage ist die Vorinstanz mangels Begründung androhungsgemäss nicht eingetreten (E. 3.1). Bei Rechtsmitteln von juristischen Laien muss es jedoch genügen, wenn aus dem Zusammenhang deutlich wird, in welchen Punkten und weshalb die Verfügung angefochten wird; es dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Zudem wurde dem damaligen Rekurrenten durch die Gehörsverletzung die Möglichkeit genommen, sich zur Rekursantwort zu äussern, womit unter Umständen auch seine in der Rekurschrift gestellten Anträge besser verständlich geworden wären (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 3

). Hinzu kommt, dass eine Auswirkung der Gehörsverletzung auf den Entscheid der Vorinstanz möglich erscheint und eine Rückweisung kein formalistischer Leerlauf bewirkt, wie sich nachfolgend zeigt.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat sich in seinem Rekurs vom 19. Juli 2012 gegen den Beschluss vom 13. [recte 11.] Juli 2012 allgemein über das Vorgehen der Sozialbehörde B beschwert. Erst auf Aufforderung der Vorinstanz hin hat er seine Anträge formuliert. Als erster Punkt führte er in seiner zweiten Eingabe an den Bezirksrat vom 25. Juli 2012 aus, er wolle nicht alle drei Monate ein Arztzeugnis abgeben. Mangels Begründung ist die Vorinstanz auf diesen Anfechtungspunkt androhungsgemäss nicht eingetreten.

E. 3.2

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 VRG muss die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wie bereits dargelegt, dürfen an Eingaben von Laien weniger strenge Anforderungen gestellt werden als an diejenigen von Rechtsanwälten (vorn E. 1.3). Der Rekurschrift muss sich aber immerhin entnehmen lassen, dass der Rekurrent die Änderung einer bestimmten, ihn betreffenden und mittels Anordnung geschaffenen Rechtslage anstrebt (vgl. BGE 112 Ib 634 E. 2b S. 636). Die Vorinstanz hat festgehalten, dass sich der

Rekurseingabe vom 19. Juli 2012 nicht entnehmen lasse, warum sich der Beschwerdeführer gegen die Weisung der Behörde, alle drei Monate ein Arztzeugnis einzureichen, sträube. Der Beschwerdeführer beschwerte sich lediglich in allgemeiner Weise über die Sozialbehörde, ohne tatsächlich auf die angefochtene Verfügung einzugehen. Allerdings lässt sich aus dem ersten Punkt des verbesserten Rekurses schliessen, wogegen sich der Beschwerdeführer wenden möchte. Die Sozialbehörde hat den Beschwerdeführer unter anderem aufgefordert, sich regelmässig in psychologische bzw. psychiatrische Behandlung bei seinem Arzt zu begeben und seine Arbeitsunfähigkeit mindestens alle drei Monate mit einem Arztzeugnis zu belegen. Er beantragte vor der Vorinstanz sinngemäss die Aufhebung dieser Auflage. Es ist richtig, dass er keine eingehende Begründung für diesen Antrag anfügte. Bei Rechtsmitteln von juristischen Laien muss es jedoch genügen, wenn aus dem Zusammenhang deutlich wird, in welchen Punkten und weshalb die angefochtene Verfügung aufgehoben werden soll (vgl. BGE 131 II 470 E. 1.3; VPB 65 (2001) Nr. 107 E. 1c.aa). Vorliegend wird durch die beiden Eingaben des Beschwerdeführers ersichtlich, dass er es für unnötig hält, der Sozialbehörde alle drei Monate ein Arztzeugnis einzureichen. Aus der ersten Rekurschrift lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich durch die Beschwerdegegnerin ungerecht behandelt fühlt. In diesem Zusammenhang durfte der erste Antrag des verbesserten Rekurses so verstanden werden, dass der Beschwerdeführer die betreffende Auflage als überflüssig ansieht. Von einem juristischen Laien eine weitergehende Begründung zu verlangen, hiesse die Anforderungen von § 23 Abs. 1 Satz 1 VRG zu überhöhen. Dass der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil verursacht, muss der Rekurrent lediglich aufzeigen, sofern dies nicht ohne Weiteres erkennbar ist (BGE 134 III 426 E. 1.2; BGr, 9. März 2012, 1C_145/2012, E. 2.1). Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Sozialhilfebezüger ein schützenswertes Interesse haben, auferlegte Verhaltenspflichten umgehend anfechten zu können (BGr, 13. Juni 2012, 8C_871/2011, E. 4.3.4; s. auch E. 1.2. oben). Auch diesbezüglich dürfen an Eingaben juristischer Laien keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Hinzu kommt, dass der Bezirksrat dem damaligen Rekurrenten aufgrund der Gehörsverletzung (vgl. E. 2) die Möglichkeit genommen hat, sich im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels nochmals zur betreffenden Frage zu äussern. Zwar darf nach Ablauf der Rekursfrist die Begründung nicht mehr erweitert werden, aber immerhin kann sie hinsichtlich des von der Rekursgegnerin in der Vernehmlassung neu Vorgebrachten ergänzt werden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 28 f.). In ihrer Rekursantwort vom 27. August 2012 äusserte sich die Sozialbehörde auch zu der Frage der Einreichung der Arztzeugnisse. Dabei begründete sie diese Auflage erstmals, indem sie anfügte, dass vom psychisch und physisch angeschlagenen Beschwerdeführer verlangt werden könne, die Arbeitsunfähigkeit regelmässig durch seinen Arzt zu belegen. Andernfalls müsse davon ausgegangen werden, dass er arbeitsfähig sei und sich aktiv und nachweislich um eine Arbeitsstelle bemühen könne. Wäre dem damaligen Rekurrenten die Rekursantwort zur Stellungnahme zugestellt worden, hätte er die Möglichkeit erhalten, sich dazu zu äussern, wodurch unter Umständen auch seine in der Rekurschrift gestellten Anträge besser verständlich geworden wären. Unter den vorliegenden Umständen ist die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf den Antrag betreffend die Einreichung von Arztzeugnissen eingetreten. Dementsprechend ist die Beschwerde diesbezüglich gutzuheissen, und die Sache ist an die Vorinstanz zur materiellen Behandlung des Antrags zurückzuweisen. Sie hat zwar bereits im angefochtenen Beschluss vom 6. Dezember 2012 einige materielle Bemerkungen zur betreffenden Auflage getroffen. Ob

sich die Rekursbegründung auch als stichhaltig erweist, ist allerdings keine Frage des Eintretens. Wie der Bezirksrat entscheiden wird, nachdem der Beschwerdeführer sich allenfalls noch zur Rekursantwort geäußert hat, ist nicht vorauszusehen. Aus diesem Grund bedeutet auch eine Rückweisung alles andere als einen formalistischen Leerlauf (vgl. E. 2.2).

E. 3.3

Zu Recht ist die Vorinstanz hingegen nicht auf das Begehren des Beschwerdeführers auf Rückerstattung von Fr. 4'000.- aus einer Leistungseinstellung aus dem Jahr 2006 eingegangen. Dies erfolgte rechtmässig, wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2006 festgestellt hat (VB.2006.00226, E. 4, nicht publiziert). Die Leistungseinstellung war denn auch nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung der Sozialbehörde vom 11. Juli 2012. Prozessthema eines Rechtsmittelverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (VGr, 27. September 2012, VB.2012.00417, E. 2.5). Ebenfalls nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 11. Juli 2012 war die Bestellung eines Rechtsbeistands für ein vom Beschwerdeführer allenfalls angestrebtes IV-Verfahren. Die Sozialbehörde fasste die Auseinandersetzungen mit der Invalidenversicherung lediglich im Sachverhalt zusammen, traf jedoch keine Anordnungen bezüglich der Bestellung eines Rechtsanwalts. Da somit kein Anfechtungsobjekt vorlag, ist der Bezirksrat auch auf diesen Antrag zu Recht nicht eingetreten. Aus den Eingaben des Beschwerdeführers ergibt sich, dass der Antrag auf Bestellung eines Rechtsbeistands lediglich für die Durchführung eines sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens beantragt wurde und nicht für das vorliegende Verfahren. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands müssen daher hier nicht geprüft werden.

E. 4.1

Insgesamt ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen. Der Beschluss des Bezirksrats C vom 6. Dezember 2012 ist aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zum Neuentscheid zurückzuweisen.

E. 4.2

Die Rückweisung ist insbesondere auf die von der Vorinstanz zu vertretende Gehörsverweigerung zurückzuführen. Nach Massgabe des Verursacherprinzips rechtfertigt es sich daher, die Gerichtskosten dem Bezirksrat C aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; VGr, 10. September 2012, VB.2012.00393, E. 2.5; 25. Juli 2012, VB.2012.00434, E. 4; 10. Mai 2012, VB.2011.00052, E. 6.3, alle je mit Hinweisen).

E. 4.3

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht anfechtbar ist (vgl. E. 1.2; BGE 134 II 137 E. 1.3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.